



Gesuchsformular um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft/Freinacht

| | | | |
|---|--|--|--|
| Gesuchstellende/Verein | _____ | | |
| Verantwortliche Person | Vorname/Name | _____ | |
| | Adresse | _____ | |
| | Telefon/Mobile | _____ | |
| | Email | _____ | |
| Art des Anlasses | _____ | | |
| Ort des Anlasses | _____ | | |
| Anzahl Plätze (Steh- und Sitzplätze) | _____ Plätze | | |
| Datum/Uhrzeit | | | |
| Datum: | _____ von: _____ h | bis: _____ h | |
| Datum: | _____ von: _____ h | bis: _____ h | |
| Datum: | _____ von: _____ h | bis: _____ h | |
| Gesuchsart | <input type="checkbox"/> Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft | <input type="checkbox"/> Freinacht bis _____ h | |
| | <input type="checkbox"/> Verkauf alkoholischer Getränke | <input type="checkbox"/> Anlass mit Musik | |
| | <input type="checkbox"/> Verkauf nicht alkoholischer Getränke | | |
| | <input type="checkbox"/> Gemeinnütziger Anlass mit Gesuch um Erlass der Bewilligungsgebühr | | |
| | Begründung _____ | | |
| Bemerkungen | _____ | | |
| Datum/Unterschrift gesuchstellende Person: _____ | | | |

| | | | |
|---|--|--|-------|
| Bewilligung | Wird von der Gemeinde ausgefüllt. | | |
| <input type="checkbox"/> bewilligt gemäss den beiliegenden, allgemeinen Bestimmungen und mit folgenden zusätzlichen Auflagen: _____ | | | |
| <input type="checkbox"/> nicht bewilligt, Begründung: _____ | | | |
| Abdeckung Turnhallenboden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| Abfallentsorgungskosten und -Organisation | <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Veranstalter/in | |
| Gebühren | Gelegenheitswirtschaft | CHF | _____ |
| | Freinacht | CHF | _____ |
| | Total | CHF | _____ |
| Gemeinderat Anwil (vertreten durch die Gemeindeverwaltung) | | | |
| Doris Schweizer Gemeindeschreiberin | Datum: _____ | | |

Gebührenansätze und Allgemeines

Gelegenheitswirtschaft

| | | |
|-----------------|----------------------------|-------------------|
| Veranstaltungen | Bis 50 Personen/Plätze | CHF 50.00 pro Tag |
| | 50 bis 150 Personen/Plätze | CHF 70.00 pro Tag |
| | ab 150 Personen/Plätze | CHF 90.00 pro Tag |

Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden.

Bauliche und betriebliche Voraussetzungen (GGG § 9 / Verordnung GGG § 3)

Jeder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen. Die räumlichen und betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen getroffen und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Anforderung an die verantwortliche Person

Die für eine Gelegenheitswirtschaft resp. einen Anlass verantwortliche Person benötigt keinen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent). Die verantwortliche Person muss Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bieten (GGG § 6). Dies kann mittels Einfordern des Straf- und Betreibungsregisterauszugs überprüft werden. Zudem gewährleistet sie gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und hat während des Anlasses die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen (GGG § 11 Abs. 2 + 3).

Öffnungszeiten

Es gelten dieselben regulären (05:00-24:00 h) und besonderen Öffnungszeiten, wie für Gastrobetriebe. Anlässe dürfen von 05 h bis 24 h durchgeführt werden (GGG § 13).

Die Bewilligungsbehörde kann für die Anlässe längere (Freinacht) oder kürzere Öffnungszeiten festlegen. Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, ist über solche Beschlüsse zu informieren. (GGG § 14 Abs. 3).

Für Freinachtbewilligungen in Bezug auf einen Anlass gelten die Gebühren gemäss der Gebührentabelle in der Verordnung GGG § 10 Abs. 4.

Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf über die Gasse) / Jugendschutz (§ 18a GGG)

Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche sind strikte einzuhalten. Das Personal darf / soll einen Ausweis verlangen. Motto: kein Ausweis = kein Alkohol!

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c)
- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen).

Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass resp. durch die Gelegenheitswirtschaft und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird. (GGG § 12) Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (GGG § 11 Abs. 3).

Allgemeines

Bei Betrieben oder Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (GGG § 16).

Freinachtbewilligung

| | | |
|--------------------------|-------------|-------------------|
| Veranstaltungen | bis 02.00 h | CHF 30.00 pro Tag |
| (gem. GGS V § 10 Abs. 4) | bis 03.00 h | CHF 40.00 pro Tag |
| | bis 04.00 h | CHF 45.00 pro Tag |
| | bis 05.00 h | CHF 50.00 pro Tag |

Auflage zum Jugendschutz

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke. In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt das neue kantonale Alkohol- und Tabakgesetz zum Schutz der Jugend, gültig ab dem 01. Januar 2007, den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Gemäss Art. 11, Abs. 1 der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und das kantonale Gesetz verbietet den Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18 Jahren). Andererseits müssen am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes und des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes hinweisen. Um diesen Jugendschutzbestimmungen“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf von Tabakwaren gerecht zu werden, bitten wir Sie, das entsprechende Plakate in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Die Plakate finden Sie unter folgendem Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/bewilligungen/patente-bzw-bewilligungen>

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Die Rechnung zur Begleichung der Gebühren erhalten Sie mit separater Post.

Verteiler:

- Original an gesuchstellende Person
- Kopien an: Finanzen Anwil und SID (SID Bewilligungen, Mühlegasse 14, Postfach 200, 4410 Liestal, sid.bewilligungen@bl.ch)

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde jederzeit vorgelegt werden können.